

BVGer A-4802/2023 vom 2. April 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-4802_2023

FR: TAF A-4802/2023 du 2 avril 2025

IT: TAF A-4802/2023 del 2 aprile 2025

Regeste

Hochspannungsleitungen

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt nach Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, soweit diese von einer Vorinstanz gemäss Art. 33 VGG erlassen worden sind und kein Ausnahmegrund nach Art. 32 VGG vorliegt. Beim angefochtenen Abschreibungsentscheid handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. c VwVG und als Vorinstanz hat ein Departement gemäss Art. 33 Bst. d VGG verfügt. Da zudem kein Ausnahmegrund vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Streitig ist insbesondere, ob die Beschwerdeführenden ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 48 Abs. 1 lit. c VwVG haben, weshalb nachfolgend die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführenden zu prüfen ist.

E. 1.2.1

Die Beschwerdeführenden bringen insbesondere vor, es handle sich bei der Abschreibungsverfügung formal um einen Endentscheid, inhaltlich jedoch um einen verfahrensleitenden Zwischenentscheid. Das Plangenehmigungsverfahren werde de facto nicht infolge Projektverzichts abgeschlossen respektive das Plangenehmigungsverfahren mit dem Abschreibungsentscheid nicht beendet, sondern in das selbständige Enteignungsverfahren überführt, was sich aus der Verfügung und den Anträgen der Beschwerdegegnerin ergebe. Indem in Dispositiv-Ziffer 2 «die Parteien darüber in Kenntnis gesetzt» würden, dass nach Eintritt der Rechtskraft des Abschreibungsentscheides das selbständige Enteignungsverfahren eröffnet werde, verknüpfe die Vorinstanz die verfügte Abschreibung des Plangenehmigungsverfahrens mit der Eröffnung des neuen Verfahrens. Die Beschwerdegegnerin habe ihr Plangenehmigungsgesuch nicht vorbehaltlos, sondern unter dem Vorbehalt, dass eine Plangenehmigung gar nicht als nötig erachtet werde, zurückgezogen. Weiter äussern sich die Beschwerdeführenden zu ihrer Beschwerdelegitimation und machen geltend, sie seien ohne Weiteres im Sinne von Art. 48 Abs. 1 VwVG rechtsmittelbefugt. Mit ihrer Beschwerde werde die Abwendung nicht wieder gut zu machender Nachteile im Sinne von Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG verfolgt. Ihr Rechtsschutzinteresse sei deshalb ohne Weiteres gegeben. Eine Möglichkeit, gestützt auf Art. 641 Abs. 2 ZGB eine Beseitigungsklage zu erheben, bestehe klarerweise erst, wenn

feststehe, dass es eine Plangenehmigung brauche und diese ausserdem nicht erteilt werden könne, mithin wenn feststehe, dass der nötige öffentlich-rechtliche Enteignungstitel fehle und auch nicht beigebracht werden könne. Sie hätten ein rechtlich geschütztes Interesse an der Beurteilung, ob es ein Plangenehmigungsverfahren brauche und wenn ja, ob die Plangenehmigung erteilt werden könne.

E. 1.2.2

Die Vorinstanz macht geltend, dass die Beschwerdeführenden kein Rechtsschutzinteresse geltend machen können, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten sei. Sie begründet dies damit, dass die Abschreibungsverfügung die von den damaligen Einsprechenden respektive den heutigen Beschwerdeführenden (mit Ausnahme von [E. _____]) gestellten Anträge, insbesondere die Verweigerung der Plangenehmigung, zumindest im Ergebnis vollständig zu erfüllen vermöge. Mit der Abschreibung des Verfahrens (...) werde genau dieselbe Rechtslage hergestellt, wie sie sich durch die Abweisung des eingereichten Plangenehmigungsgesuches und damit durch die Gutheissung des Hauptantrages ergeben würde, nämlich die Beibehaltung des Status Quo. Mangels Rechtsschutzinteresses sei deshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten. Durch den vorbehaltlosen Rückzug des Plangenehmigungsgesuches sei der Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens definitiv und unwiderruflich untergegangen. Rechtlich sei es ihr nicht möglich, ein rechtsgültig zurückgezogenes Gesuch einer Beurteilung zu unterziehen beziehungsweise das entsprechende Verfahren weiterzuführen. Sie begründet weiter, dass der Dispositiv-Ziffer 2 der Abschreibungsverfügung lediglich Informationscharakter zukomme, weshalb kein Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung dieser Ziffer bestehe. Für den Antrag der Beschwerdeführenden, wonach der Beschwerdegegnerin unter Androhung der Ersatzvornahme im Unterlassungsfall Frist zum Abbruch der Leitung anzusetzen sei, würde keine Rechtsgrundlage bestehen. Zudem habe dieser Antrag zivilrechtlichen Inhalt und werde vor einem für Zivilrechtsstreitigkeiten unzuständigen Gericht geltend gemacht. Auch deshalb sei auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 1.2.3

Die Beschwerdegegnerin ist unter anderem der Ansicht, die Beschwerdeführenden hätten mangels Rechtswirkung der Dispositiv-Ziffer 2 der Abschreibungsverfügung vom 6. Juli 2023 keinen praktischen Nutzen an deren Aufhebung. Auf das Rechtsbegehren, Ziffer 1 Satz 2, wonach die «Beseitigung der bestehenden Leitung», unter Androhung der «Ersatzvornahme im Unterlassungsfall», beantragt werde, könne nicht eingetreten werden. Dies deshalb, weil die zivilrechtliche Eigentumsfreiheitsklage zurücktrete, solange ein (kombiniertes oder selbständiges) Enteignungsverfahren zur Verfügung stehe. Weiter mangle es einigen der Beschwerdeführenden an der formellen Beschwer, da diese nicht als Einsprechende am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hätten. Auch mangle es am schutzwürdigen Interesse, die Abschreibungsverfügung aufzuheben: Aus der Abschreibungsverfügung erwüchsen den Beschwerdeführenden keinerlei Nachteile, im Gegenteil sei ihnen eine Entschädigung zugesprochen worden. Durch den Rückzug des Plangenehmigungsgesuches sei der Streitgegenstand dahingefallen und ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung sei nicht mehr ersichtlich. Auch sei ein unmittelbarer praktischer Vorteil nicht erkennbar.

E. 1.2.4

Gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (BGE 145 II 259 E. 2.2.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein Interesse nur dann schutzwürdig, wenn die beschwerdeführende Partei noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung ein aktuelles praktisches Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat. Fehlt ein solches Interesse bereits bei Erhebung der Beschwerde, führt das zu einem Nichteintreten (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 2C_470/2021 vom 22. November 2021 E. 3.3, mit Hinweisen). Ein aktuelles Rechtsschutzinteresse bedeutet, dass der durch den Entscheid erlittene Nachteil im Zeitpunkt des Entscheides noch bestehen muss (Urteil des BGer 5A_207/2024 vom 29. August 2024 E. 5.1.2). Das Rechtsschutzinteresse besteht im praktischen Nutzen, der sich ergibt, wenn die beschwerdeführende Partei mit ihrem Anliegen obsiegt und dadurch ihre tatsächliche oder rechtliche Situation unmittelbar beeinflusst werden kann. Mit anderen Worten besteht dieses in der Vermeidung eines unmittelbaren materiellen oder ideellen Nachteils, den der angefochtene Entscheid für sie mit sich bringen würde. Ein bloss mittelbares oder ausschliesslich allgemeines öffentliches Interesse genügt nicht. Die Beschwerde dient nicht dazu, abstrakt die objektive Rechtmässigkeit des staatlichen Handelns zu überprüfen, sondern der beschwerdeführenden Partei einen praktischen Vorteil zu verschaffen. Kein ausreichendes Rechtsschutzinteresse besteht auch dann, wenn die Interessen in einem anderen Verfahren gewahrt werden können (vgl. Urteile des BGer 1C_314/2023 vom 4. April 2024 E. 2.1, 1C_682/2020 vom 14. Januar 2022 E. 3.2, 1C_478/2020 vom 19. August 2021 E. 3.2 und 2C_1087/2017 vom 3. Januar 2017 E. 2.3.3 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] A-3325/2018 vom 1. Juli 2019 E. 3.1). Die Beweislast beim Nachweis der Beschwerdelegitimation liegt bei der beschwerdeführenden Partei. Das besondere Berührtsein und das schutzwürdige Interesse sind zumindest glaubhaft zu machen (vgl. Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Aufl. 2021, Rz. 941 f.).

E. 1.2.5

Verwaltungsverfahren können von einer Behörde von Amtes wegen oder auf ein privates Gesuch hin eingeleitet werden (BGE 140 II 298 E. 5.4). Das Plangenehmigungsverfahren wurde vorliegend mittels Gesuch vom 12. Oktober 2012 eingeleitet (Art. 16b EleG) und am 25. Mai 2022 zurückgezogen. Wird ein Verwaltungsverfahren mittels Gesuch eingeleitet, gilt die Dispositionsmaxime (Urteil BGer 1C_439/2023 vom 13. Februar 2024 E. 2.5). Mit ihren Begehren legen die Parteien den Verfahrensgegenstand fest. Der Bestand eines schriftlichen Gesuchs stellt eine Prozessvoraussetzung dar. Ein der Dispositionsmaxime unterliegendes Verfahren können die Parteien grundsätzlich durch Anerkennung, Vergleich oder Rückzug beenden. Die Dispositionsmaxime wird jedoch insbesondere dadurch tangiert, dass ein Rückzug rechtmässig erfolgt ist. Wird ein Gesuch zurückgezogen, fällt diese Prozessvoraussetzung - unter der Bedingung, dass der Rückzug vorbehaltlos respektive rechtsgültig erfolgt ist - dahin und das Verfahren wird grundsätzlich wegen Gegenstandslosigkeit mittels Abschreibungsverfügung - und damit mittels eines Prozessentscheids - beendet. Im Gegensatz zu materiellen Verfügungen haben prozessuale Verfügungen ausschliesslich im Rahmen eines bestimmten Verfahrens Bedeutung und entfalten darüber hinaus keine rechtlichen Wirkungen. Zu den prozessualen Verfügungen gehören unter anderem Prozessentscheide (vgl. Kiener/Rütsche/Kuhn, a.a.O., Rz. 85, 383

und 466f.).

E. 1.2.6

Analog zum Rechtsmittelrückzug handelt es sich beim Rückzug eines Gesuches um eine Prozesshandlung in Form einer einseitigen, empfangsbedürftigen Willenserklärung, mit der ein rechtsänderndes Gestaltungsrecht ausgeübt wird. Solche Erklärungen sind gestützt auf eine objektive Betrachtung nach den allgemeinen Grundsätzen unter Berücksichtigung von Treu und Glauben auszulegen (vgl. Urteil des BGer 6B_204/2015 vom 30. März 2015 E. 2). Der Rückzug hat ausdrücklich, unmissverständlich und bedingungslos zu erfolgen. Dieser ist grundsätzlich endgültig, das heisst nicht widerrufbar; vorbehalten bleiben der Vertrauensschutz oder Willensmängel (vgl. Urteile des BGer 9F_8/2018 vom 22. August 2018 E. 1 und BGer 1C_19/2010 vom 17. September 2010 E. 3.1).

E. 1.2.7

Das Plangenehmigungsgesuch vom 12. Oktober 2012 wurde am 25. Mai 2022 vorbehaltlos zurückgezogen. Die Beschwerdeführenden vermögen mit ihrer Begründung nicht hinreichend darzulegen, dass der Rückzug der Beschwerdegegnerin nicht vorbehaltlos erfolgt ist und sich deshalb als rechtsungültig erweisen würde. Den Beschwerdeführenden fehlt es demzufolge an einem nach Art. 48 Abs. 1 lit. c VwVG schutzwürdigen Interesse (aktuelles praktisches Rechtschutzinteresse). Die Beschwerdeführenden erleiden sodann durch die Abschreibung des Verfahrens auch keinen Nachteil, sind sie doch zum heutigen Zeitpunkt weder schlechter noch besser gestellt als vor der Projekteinreichung. Insgesamt fehlt es somit nach dem Gesagten an der Beschwerde-legitimation der Beschwerdeführenden, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Ob die Beschwerdeführenden 1, 4 und 5 insbesondere nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a und b beschwerdelegitimiert sind, kann in Anbetracht des Ausgangs des Verfahrens offengelassen werden.

E. 2

Es bleibt über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Beschwerdeverfahrens zu befinden.

E. 2.1

In kombinierten Plangenehmigungsverfahren, in welchen gleichzeitig über enteignungsrechtliche Einsprachen zu entscheiden ist, richten sich die Kosten- und Entschädigungsfolgen nicht nach der allgemeinen Regelung von Art. 63 f. VwVG, sondern nach den besonderen Bestimmungen des Enteignungsgesetzes. Demnach trägt die Enteignerin die Kosten des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht, einschliesslich einer Parteientschädigung an die enteignete Partei. Werden deren Begehren ganz oder zum grössten Teil abgewiesen, so können die Kosten auch anders verteilt werden. Unnötige Kosten trägt in jedem Fall, wer sie verursacht hat (Art. 116 Abs. 1 EntG). Eine ganze oder teilweise Kostenauflage an die enteignete Partei kann insbesondere bei missbräuchlicher Beschwerdeführung oder offensichtlich übersetzten Forderungen gerechtfertigt sein. Wenn jedoch die Begehren in guten Treuen vertretbar waren, ist praxisgemäss nicht ohne Weiteres von der in Art. 116 Abs. 1 Satz 1 EntG für den Regelfall vorgesehenen Kostenverteilung abzuweichen (vgl. Urteil BGer 1C_141/2020 vom 13. November 2020 sowie Urteile des BVGer A- 3418/2023 vom 20. August 2024 E.4.2 und 5.2 und A-1351/2017 vom 25. Juli 2017 E. 12 mit Hinweisen). Bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen kann das Reglement vom 21. Februar 2008 über die Kosten und

Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) nur insoweit herangezogen werden, als es mit Art. 116 Abs. 1 EntG vereinbar ist. Dies ist namentlich für die allgemeinen Regeln zur Bemessung der Gerichtsgebühr (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 VGKE) und die Bestimmungen zur Festsetzung der Parteientschädigung (Art. 8 ff. VGKE) zu bejahen (vgl. Urteile des BVGer A- 3273/2016 vom 7. Februar 2017 E. 13.3 mit weiteren Hinweisen und A- 5101/2011 vom 5. März 2012 E. 8).

E. 2.2

Die von den Beschwerdeführenden erhobenen Einwände sind enteignungsrechtlicher Natur, weshalb die Kosten- und Entschädigungsfolgen nach den Spezialbestimmungen des EntG festzusetzen sind, auch wenn es sich um einen Nichteintretensentscheid handelt. Da die Beschwerde nicht als missbräuchlich bezeichnet werden kann und der Beizug eines Rechtsanwaltes gerechtfertigt war, ist nicht von der in Art. 116 EntG für den Regelfall vorgesehenen Kosten- und Entschädigungsregelung abzuweichen. Die Verfahrenskosten von Fr. 500.- sind der Beschwerdegegnerin und Enteignerin aufzuerlegen.

E. 2.3

Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei (vgl. Art. 8 Abs. 1 VGKE). Da die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden im vorliegenden Verfahren keine Kostennote einreichten, ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten zu bestimmen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Vorliegend fand ein mehrfacher Schriftenwechsel statt. Die vorliegende Streitsache kann nicht als besonders komplex bezeichnet werden. In Anbetracht dessen und dem Umfang der Akten hält das Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.- für angemessen. Die Parteientschädigung ist der Beschwerdegegnerin zur Bezahlung aufzuerlegen (Art. 116 Abs. 1 EntG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.